Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1930	Nr. 33

Inhalt:

(Nr. 13537.) Verordnung über die Beteiligung des Preußischen Staates bei der Deutschen Siedlungsbank. Vom 8. Oktober 1930.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Der Deutschen Siedlungsbank können für die Zeit ihres Bestehens alle Mittel des Zwischenkreditfonds, welche seit dem Rechnungsjahre 1924 zur Gewährung von Zwischenkrediten bei der Errichtung von Rentengütern bereitgestellt worden sind oder noch bereitgestellt werden, für den gleichen Zweck zur Verwaltung übertragen werden.

(2) Ein Teil der Mittel des Zwischenkreditfonds kann zur Beteiligung des Preußischen Staates mit Stammeinlagen und zur Bildung einer Rücklage bei der Deutschen Siedlungsbank verwendet werden.

(3) Die Zinsen und die Gewinnanteile können der Deutschen Siedlungbank für Zuschußleistungen für Siedlungen in Preußen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Geschäftsbericht der Deutschen Siedlungsbank nebst einer Übersicht über die von der Deutschen Siedlungsbank verwendeten Beträge ist dem Landtag alljährlich vorzulegen.

§ 2.

Mit der Auflösung der Deutschen Siedlungsbank sind die auf den Preußischen Staat entfallenden Anteile am Anstaltsvermögen und die zur Verwaltung übertragenen Zwischenkreditmittel an die Staatskasse zurückzuzahlen und zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

§ 3.

Die zuständigen Minister erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. September 1930 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13538.) Verordnung über die Bildung von Kammern bei dem Arbeitsgerichte Düsseldorf. Vom 29. September 1930.

Auf Grund des § 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Arbeitsgerichte Düsseldorf werden eine dritte Kammer für Arbeiter und eine zweite Kammer für Angestellte gebildet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1930.

Der Preußische Justizminister.	Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:	Im Auftrage:
Hölscher.	Schindler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. März 1930
   über die Genehmigung des vierten Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung der Ausgabe von 1926
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 38 S. 223, ausgegeben am 13. September 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juli 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dorste für die Anlegung eines 7 m breiten Weges
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 34 S. 138, ausgegeben am 23. August 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Trier für den Ausbau der Teilstrecke Wintersdorf—Metzdorf der Sauertalstraße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 38 S. 105, ausgegeben am 20. September 1930;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. August 1930
   über die Übertragung des den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen, G. m. b. H. in Dortmund, durch Erlaß vom 27. Mai 1930 verliehenen Enteignungsrechts für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von dem Umspannwerk Unna nach dem Umspannwerke Neheim auf die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, Aktiengesellschaft in Dortmund,
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 36 S. 173, ausgegeben am 6. September 1930;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. August 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thyssen'schen Gas- und Wasserwerke, G. m. b. H. in Hamborn a. Rh., für den Bau einer Gasfernleitung von Rees nach Isselburg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 36 S. 353, ausgegeben am 6. September 1930;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. August 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Gasfernleitung von Duisburg-Hamborn nach Köln
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 35 S. 345, ausgegeben am 30. August 1930;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. August 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hildesheim für den Bau einer Ferngasleitung von der Ilseder Hütte in Groß Ilsede nach Hildesheim
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 35 S. 146, ausgegeben am 30. August 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.